

Arbeitsgruppe "Kumul, Regress und Subrogation in der privaten
und öffentlichen Versicherung"

P r o t o k o l l

der Sitzung vom 25. März 1975 im Hotel Schweizerhof, Bern

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 16.00 Uhr

Anwesend: Prof. Dr. Alfred Maurer, Vorsitz
Bundesrichter Jean-Daniel Ducommun
Dr. Hans Oswald
Dr. R. Aeschlimann
Renaud Barde, avocat
Dr. André Baumann
Dr. Hans-Peter Fischer
Dr. Albert Granacher
Dr. Moritz Kuhn
Prof. Dr. Emile Meyer
Dr. Hans Naef
Dr. Marc Schaetzle
Dr. Hans-Rudolf Suter
Fürsprecher Karl Tännler
lic. iur. Hermann Walser

Abwesend: Dr. Gabriel Paratte)
Dr. Adelrich Pfluger) entschuldigt
Prof. Dr. Baptiste Rusconi)

Protokoll: Dr. Otto Heinrich Müller

Vor der Sitzung verteilt Dr. Aeschlimann die Schlussfolgerungen, zu denen die Arbeitsgruppe 3 "Koordination zwischen den verschiedenen Sozialversicherungen" in ihrer Sitzung vom 13. Februar 1975 gelangt war, sowie einen Uebersichtsplan über die verschiedenen Möglichkeiten von Leistungskollisionen der Militärversicherung mit andern Sozialversicherungen.

	<u>Seite</u>
Traktanden: 1. Begrüssung durch Prof. Maurer	2
2. Protokoll der Sitzung vom 14. Januar 1975	2
3. Bericht und Diskussion über die Themen, die von den Arbeitsgruppen 1 und 4 in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 4. Februar 1975 behandelt wurden	3

	<u>Seite</u>
Traktandum 3: a) Prinzip der identischen Schadensposten	3
b) Kongruenzgrundsatz	7
c) Quotenvorrecht des Geschädigten	20
d) Grobe Fahrlässigkeit oder krankhafter Vorzustand des Geschädigten	25
e) Art. 129 Abs. 2 KUVG	34
f) Berücksichtigung der Teuerung	36
g) Zeitpunkt der Regressausübung durch den Sozialversicherer	39
h) Vorgehen bei Beteiligung mehrerer Sozialversicherungsträger am gleichen Fall	41
i) Frage der Gleichstellung obligatorischer und freiwilliger Leistungen beim Regress	42

Traktandum 1:

Begrüssung durch Prof. Maurer

Bei seiner Begrüssung gibt Prof. Maurer seiner Freude darüber Ausdruck, dass nur wenige Absenzen zu verzeichnen sind und das Interesse an der gemeinsamen Arbeit nicht nachgelassen hat. Er hofft, heute einen grossen Schritt vorwärtszukommen.

Traktandum 2:

Protokoll der Sitzung vom 14. Januar 1975

Dr. Suter schlägt vor, auf Seite 10 des Protokolls vom 14. Januar 1975 den letzten Satz statt mit "Dagegen" mit "Für die Aufrechterhaltung des KUVG 129 II" beginnen zu lassen.

Dr. Baumann macht auf einen Druckfehler im ersten Satz auf Seite 12 aufmerksam, in dem es statt "Rechtsanspruchs" "Regressanspruchs" heissen muss.

Prof. Maurer bittet, diese Berichtigungen von Hand einzutragen.
Das Protokoll der Sitzung vom 14. Januar 1975 ist damit genehmigt.

Traktandum 3:

Bericht und Diskussion über die Themen, die von den Arbeitsgruppen 1 und 4 in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 4. Februar 1975 behandelt wurden

Es geht vorab um die Ausgestaltung des Regresses. Auf Vorschlag von Prof. Maurer berichten die beiden Referenten Dr. Oswald und Dr. Naef jeweils nur über einen Abschnitt, und es wird hierauf sogleich diskutiert.

Dr. Oswald hält sich an die Notizen, die Dr. Müller über die Sitzung der vereinigten Arbeitsgruppe verfasst hat.

Er erinnert daran, dass an der Plenarsitzung vom 3. Dezember 1974 der Entscheid ausgesetzt wurde, ob Subrogation oder Vorteilsanrechnung vorzuziehen sei. Man will zuerst klarer sehen, wie die Subrogation auszugestalten wäre.

Nicht mehr zu besprechen ist die Frage, ob der Regress gegenüber jedem Haftpflichtigen zu gewähren wäre oder nur gegenüber demjenigen, den ein Verschulden trifft. An der Plenarsitzung vom 14. Januar 1975 hat man sich für den sog. integralen Regress entschieden.

Zu erörtern ist hingegen

a) Das Prinzip der identischen Schadensposten.

In der Arbeitsgruppe stimmten die Auffassungen weitgehend überein. Am Prinzip der identischen Schadensposten ist festzuhalten. Die Aufspaltung des Schadens in einzelne Posten darf aber nicht zu weit getrieben werden. Beim SUVA-Regress gibt die bundesgerichtliche Praxis, wie sie durch den Entscheid Heinzelmann/Gandoni (BGE 58 II 230) eingeleitet worden ist und mit dem Urteil Tonezzer (BGE 98 II 129) ihren vorläufigen Schlusspunkt gefunden hat, zu Kritik Anlass. Besonders durch das Urteil Tonezzer ist

eine eigentliche Konfusion geschaffen worden, worauf bereits in der letzten Plenarsitzung hingewiesen wurde (Protokoll vom 14.1.75 S. 31/32). Die im Urteil Tonezzer vorgenommene Unterscheidung zwischen SUVA-versichertem Hauptverdienst und nicht-SUVA-versichertem Nebenverdienst bedeutet eine Schlechterstellung des Geschädigten, weil dieser jetzt bei Teilhaftung nur noch beim SUVA-versicherten Hauptverdienst in den Genuss des Quotenvorrechtes kommt, während bisher Haupt- und Nebenverdienst als ein einziger Schadensposten behandelt worden waren und sich das Quotenvorrecht auf den ganzen Posten bezog. Auf Grund gewisser Formulierungen im Urteil Tonezzer weiss man sodann nicht mehr, ob die von der SUVA nicht gedeckten 20 bzw. 30 % des Verdienstaufschlags und der sich auf das Einkommen über Fr. 150.-- pro Tag oder Fr. 46.800.-- pro Jahr beziehende Aufschlag als versicherter oder als nicht versicherter Schaden zu betrachten sei mit der Wirkung, dass das Quotenvorrecht darauf Anwendung findet oder nicht.

Im Interesse der Praktikabilität muss bei der Handhabung des Prinzips der identischen Schadensposten eine gewisse Schematisierung, eine Beschränkung auf wenige Kategorien stattfinden. Im Urteil Spaini (BGE 88 II 111) ist dies insofern geschehen, als die beiden Posten vorübergehender Verdienstaufschlag/Krankengeld und Dauerschaden/Invalidenrente als ein einziger behandelt wurden. Eine Vereinfachung wäre an sich anerkennenswert, kommt da aber am falschen Ort. In der Haftpflichtpraxis ist dem Urteil Spaini keine Gefolgschaft geleistet worden. Wollte sich der Haftpflichtversicherer daran halten, könnte er oft über bald nach dem Unfall auftretende Schadenselemente erst definitiv abrechnen, wenn der endgültige Schaden feststeht. Das liegt nicht im Interesse einer raschen Erledigung der Ansprüche des Geschädigten. Auch Prof. Maurer hat sich in seinem Buch (2. A. S. 346 N. 15) kritisch zum Entscheid Spaini geäußert.

Eine zu weitgehende Aufspaltung ist jedoch, wie gesagt, zu vermeiden. Prof. Maurer hat sich in seinem Buch ebenfalls in dieser Richtung geäußert. Eine Zersplitterung in zu viele Schadens-

posten ergäbe eine unerwünschte Komplikation des Regresses. Gewisse spezialisierte Anwälte versuchen, aus der heutigen, schwer durchschaubaren Situation Nutzen zu ziehen. Im wohlverstandenen Interesse der Mehrzahl der Anwälte liegt aber eine erhebliche Vereinfachung der manchmal nur mit Mühe zu bewältigenden Regressprobleme.

Wie in der Plenarsitzung wurde der Gedanke aufgegriffen, ob nicht gewisse Grundsätze im Gesetz verankert werden sollten. Wenn z.B. das KUVG Leistungen für Beeinträchtigung der körperlichen Integrität einführen sollte, wird sich sofort die Frage stellen, ob dies einen mit der haftpflichtrechtlichen Genugtuung identischen Schadensposten abgebe. Die Verankerung gewisser Prinzipien im Gesetz wurde auch von der Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung befürwortet (S. 144 ihres Berichtes).

Diskutiert wurden wiederum die zusätzlichen Aspekte der Problemstellung, die sich ergeben, wenn der Regress auf die Leistungen von AHV/IV und 2.Säule ausgedehnt wird. In Zukunft werden in Invaliditäts- und Todesfällen die Leistungen der SUVA diejenigen der IV bzw. AHV ergänzen, bei Renten wird es sich um Komplementärrenten handeln. Für die Leistungen von beiden Seiten haben für den Regress die gleichen Regeln zu gelten. Es wird oft ein kombinierter Regress durchzuführen sein. Dabei erhält dann aber der Umstand vermehrtes Gewicht, dass die Leistungen des Haftpflichtrechts und der Sozialversicherung nicht oder nur teilweise übereinstimmen. Immerhin dienen auch letztere grundsätzlich dem Ersatz von Erwerbseinkommen. Am nächsten ist die Beziehung zum Schadenersatz bei den Leistungen der SUVA und der EMV. Es gibt nur wenige mit Leistungen des Sozialversicherers nicht identische Schadensposten, wie Sachschaden, Genugtuung.

Bei AHV/IV und 2.Säule steht hingegen die Schadensdeckung nicht mehr im Vordergrund. Die Solidaritätsteile der Leistungen haben mit Schadenersatz nichts zu tun. Auch die 2.Säule ist final und nicht kausal orientiert, wenn auch bei ihr nicht der Soli-

daritätsgedanke, sondern das Aequivalenzprinzip spielt (die Leistungen sind Funktion der Prämien). Bei diesen Zweigen der Sozialversicherung müsste über das Prinzip der identischen Schadensposten positivrechtlich etwas gesagt werden, da sonst endlose Diskussionen entstünden, ob eine Leistung Schadenersatzfunktion habe oder nicht. Es wird schwierig sein, hier Kriterien zu finden. Am einfachsten wäre es, ein "Eintopfergericht" zu machen. Das Bedürfnis nach Schematisierung wird hier besonders akut. Wenige Leistungen sind auf Anhieb klar und eindeutig als identische oder nicht identische Schadensposten zu erkennen oder lassen sich in solche zerlegen.

Vielleicht findet man vereinzelt ein Kriterium in der bezugsberechtigten Person, z.B. bei Aszendentenrenten der SUVA, wo kein Versorgerschaden vorliegt. Manchmal kann man aus der Natur der Leistung einen Schluss ziehen, z.B. Integritätsentschädigungen oder die Genugtuung der EMV, die mit der zivilrechtlichen Genugtuung in Bezug gebracht werden können.

Als eher leicht zu meisterndes Problem wurde von den Spezialisten der Sozialversicherung betrachtet, dass innerhalb der Sozialversicherung die Leistungskategorien im Einzelfall zeitlich differieren können. Während die SUVA noch Krankengeld zahlt, kann die IV Taggeldzahlungen, aber allenfalls auch bereits Renten erbringen oder die SUVA zahlt eine Rente, die IV während der Wiedereingliederung Taggeld. Für den Regress auf den Haftpflichtigen wird das als technisch untergeordnetes Problem betrachtet. Zwischen der SUVA-Optik und der IV-Optik bestünden hier keine wesentlichen Differenzen. Keine Schwierigkeiten sollten ferner nach Auffassung der Haftpflichtspezialisten beim Regress für Eingliederungskosten entstehen, in dem die Uebereinstimmung mit einem haftpflichtrechtlichen Schaden auf der Hand liegt.

Prof. Maurer hat sich zum Begriff der identischen Schadensposten den Ausdruck "gleichartige Entschädigungen" gemerkt, der sich in Art. 23 Abs. 1 des Vorentwurfes zum BVG findet.

Das ist ein gesetzgeberischer Versuch, dem Kind einen Namen zu geben. Man könnte hier einen Ansatz dafür sehen, die Sache grob zu kanalisieren. Damit würde das Problem der Erfassung der AHV/IV-Leistungen etwas vereinfacht. Der Funktion nach ist z.B. auch eine Hinterlassenenrente Versorgung, gleich wie Versorgerleistungen im Haftpflichtrecht. Im Einzelfall könnte allenfalls davon abgesehen werden zu prüfen, ob und inwiefern wirklich ein Schaden abgegolten wurde.

Die Hauptfrage ist, ob man am Prinzip der identischen Schadensposten festhalten sollte, wo es bereits besteht bzw. es für den Fall des Regresses dort einführen sollte, wo der Regress noch nicht existiert.

Prof. Maurer lässt abstimmen.

Alle stimmen für das Prinzip der identischen Schadensposten.

Einstimmig teilt man ferner die Auffassung, dass man zwar differenzieren, aber nicht "atomisieren" sollte, dass das Bundesgericht in der Differenzierung zur Zeit zu weit gehe und demgegenüber eine gewisse Schematisierung Platz greifen sollte.

b) Kongruenzgrundsatz (Einbezug von AHV/IV, 2.Säule?)

Dr. Oswald referiert hierauf über den Kongruenzgrundsatz. Dieser ist im Entscheid Chaboudez (BGE 95 II 582) aufgestellt worden. Es ging dort um einen Invaliditätsfall. Der Haftpflichtige hat einen Erwerbsausfall nur so lange zu vergüten, als der Geschädigte ohne den Unfall erwerbstätig gewesen wäre. SUVA und EMV erbringen ihre Leistungen hingegen bis zum Ableben des Rentenbezügers, auch wenn dieser nicht bis zu seinem Lebensende einen Verdienst erzielt hätte. Zwischen dem voraussichtlichen Ableben des Geschädigten und dem mutmasslichen Ende

seiner Aktivität liegt eine Zeitspanne, während der die SUVA ihre Rente zahlt, aber kein Haftpflichtanspruch besteht. Daraus hat das Bundesgericht im erwähnten Entscheid den Schluss gezogen, die SUVA könne für die in dieser Zeitspanne zu erbringenden Leistungen keinen Regress nehmen, weil sie keinen Schaden deckten und also nicht Schadenersatz seien. Die Verwendung des gleichen Kapitalisationsfaktors für die Direktansprüche des Geschädigten und den SUVA-Regress wird als Kongruenzgrundsatz bezeichnet.

Die frühere Praxis des Bundesgerichts legte hingegen die vollen Leistungen der SUVA dem Regress zugrunde und verwendete für die Berechnung des Kapitals den für eine lebenslängliche Rente geltenden Faktor. Es betrachtete also auch die in der Endphase zwischen dem Aufhören der Aktivität und dem Ableben fliessenden Leistungen der SUVA bzw. der EMV als Schadenersatz und erstreckte den Regress auch auf diese Phase.

Die Diskussion im Plenum vom 14. Januar 1975 hatte ergeben, dass das Kongruenzprinzip aufzugeben sei (Protokoll S. 34). Auch die Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung war zum Ergebnis gelangt, dass die Unfallversicherungsleistungen beim Regress wieder nach Lebenserwartung zu kapitalisieren seien (S. 147 des Berichts).

An der gemeinsamen Sitzung der Arbeitsgruppen 1 und 4 waren die Meinungen geteilt. Die Vertreter der Haftpflichtversicherer sprachen sich mehrheitlich gegen den Entscheid Chaboudez bzw. gegen dessen Uebertragung auf den erweiterten Regress aller Sozialversicherer aus. Die Alterslimite, die nach Chaboudez gezogen werden muss, mag oft künstlich erscheinen und kann deswegen zu Diskussionen Anlass geben. Es muss mit dem Sozialversicherer diskutiert werden, wie lange der Verunfallte wirklich aktiv gewesen wäre. Die Zahlen der Aktivitätstafeln werden im einzelnen Fall nie zutreffen, da es sich um Durchschnittswerte handelt. Chaboudez kann nicht als Verfeinerung angepriesen werden, sondern ist eine Schematisierung.

Dr. Naef hat demgegenüber auf die Endalter 62/65 hingewiesen, welche die IV kennt, sowie das Alter 62 für eine Witwenrente der AHV. Diese gesetzlichen Regelungen kämen dem System Chaboudez entgegen. Mit einer Schematisierung durch Kapitalisation der Renten der Sozialversicherer auf das Endalter 62 bzw. 65 könnten sich auch die Herren Ducommun, Schaetzle und Walser befreunden; Schaetzle unter dem Vorbehalt, dass man nicht die radikale Schematisierung des englischen Systems übernehme, für das er Sympathien hat. Nach diesem System muss sich der Geschädigte bekanntlich die Hälfte der Leistungen des Sozialversicherers anrechnen lassen, während er die andere Hälfte mit dem Schadenersatz kumulieren darf.

Zum englischen System hat Dr. Naef in der Arbeitsgruppe bemerkt, dass man dessen Uebernahme prüfen könnte, wenn man es nur mit Regress AHV/IV, 2.Säule zu tun hätte. Das eingelebte Regresssystem SUVA/EMV kann aber nicht dadurch ersetzt werden. Er skizzierte noch die Ueberschneidungen bei den Altersleistungen der Sozialversicherer. Im Alter ersetzen Renten der SUVA in gewissem Sinne Leistungen der 2.Säule. Wenn anderseits ein SUVA-Versicherter verunfallt, der über das Pensionsalter hinaus arbeitet, sollte die SUVA nur noch Heilungskosten und Krankengeld zahlen müssen.

In der Plenarsitzung hatte man sich gefragt, ob eine Pensionskasse dann keinen Regress haben solle, wenn sie durch einen Todesfall gar nicht beschwert, sondern im Gegenteil entlastet wird, wenn sie z.B. statt einer Altersrente nur noch eine Witwenrente zahlen muss. Der frühere Bundesgerichtsschreiber Thilo hat sich in einem alten Aufsatz in diesem Sinne geäußert. Die Frage kam dann in der Dissertation von Dr. Schaetzle jun. wieder zum Vorschein. In der Sitzung der Arbeitsgruppe kam man zum Schluss, dass der Pensionskasse auch in einem solchen Falle der Regress zugestanden werden soll; es wäre zu kompliziert, Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen, die der Pensionskasse aus dem Versicherungsfall entstehen, und ihr nur für den Saldo ein Regressrecht einzuräumen.

Me Barde schlägt ein anderes Blatt auf. Früher entstand nach einem Unfall bei Wegfall des Einkommens ein ungedeckter Schaden. Jetzt wird der Schaden durch die Leistungen der AHV/IV und 2.Säule weitgehend gedeckt. Hingegen entsteht für die Bezugsberechtigten oft insoweit ein nicht gedeckter Schaden, als sie von AHV und 2.Säule im Alter geringere Leistungen erhalten als sonst, weil nach dem Unfall keine oder geringere Prämien gezahlt wurden. Diesen Schaden erleiden sie dann bis zum Lebensende. Zum Ausgleich dieses Schadens sollten die Haftpflichtleistungen nicht bloss bis zur Aufgabe der Berufstätigkeit, sondern bis zum Lebensende gezahlt bzw. kapitalisiert werden.

Dr. Aeschlimann erläutert ebenfalls einen vom Ueblichen abweichenden Gedanken. Er berichtet vom Fall eines Bundesbediensteten, der bei der EMV versichert war und im Alter von 63 Jahren durch Unfall invalid wurde. Der damalige Chef der EMV überlegte sich, dass der Mann ohnehin in zwei Jahren pensioniert worden wäre und ab Alter 65 die Leistungen der Eidg. Versicherungskasse erhalten hätte. Er entschied deshalb nicht auf eine Dauerrente, sondern auf eine Zeitrente bis zum Endalter 65. Dieses Vorhaben wurde durch gewerkschaftliche Intervention verhindert. Unter dem Druck des Föderativverbandes widerrief das Departement diese Praxisänderung, die als Verschlechterung der Stellung des Geschädigten disqualifiziert wurde. Dr. Aeschlimann hat aber bei älteren Verunfallten nach wie vor ein ungutes Gefühl, wenn er ihnen trotz der Pensionsberechtigung eine Dauerrente zubilligen muss. Er hat anlässlich der Revision des MVG einen Anlauf im erwähnten Sinne unternommen, aber keinen Erfolg gehabt. Im Zeitalter der AHV und der 2.Säule ist es jedoch nicht mehr sinnvoll, wenn EMV und SUVA ihre Renten über das 65. Altersjahr hinaus zahlen. Es ist doch selten, dass über diese Altersgrenze hinaus noch ein namhafter Verdienst erzielt wird; eine Weiterbeschäftigung hat mehr den Charakter eines Hobbys. In privaten Firmen werden die Angestellten oft noch früher, manchmal schon ab Alter 60 pensioniert. Eine gewisse Milderung der unbefriedigenden Situation ergibt sich immerhin aus dem Verbot der Ueberver-

sicherung. Keiner soll durch Kumulation der Rente der EMV/SUVA mit einer solchen von IV/AHV mehr haben als vorher. In einer Zeit des Ueberflusses wäre eine large Praxis kein Unglück. Selbst dann sollte man die zur Verfügung stehenden, doch begrenzten Mittel dort einsetzen, wo Not am Mann ist.

Prof. Maurer erinnert daran, dass - was die SUVA-Rente betrifft - das KUVG viel älter ist als AHVG und IVG. An sich wird auf den Begriff der Erwerbsunfähigkeit abgestellt. In Wirklichkeit wird aber eine Invalidenrente von einem gewissen Zeitpunkt an zur Altersrente. Es stellt sich die Frage, ob dies zur Zeit des Erlasses des KUVG vernünftig und richtig war. Man wird ja sagen dürfen. Es wäre unvernünftig gewesen, eine Invalidenrente ab Alter 65 plötzlich wegfallen zu lassen, obwohl sie durch keine Altersrente ersetzt werden konnte. Eine gewisse Korrektur nahm man dadurch vor, dass man die Invalidenrente auf bloss 70 % des ausfallenden Verdienstes festsetzte. Heute ist die Situation natürlich anders. Das Problem ist aber nicht mehr so brennend wie noch vor kurzem, da die SUVA-Rente schon de lege lata und erst recht de lege ferenda zur Komplementärrente geworden ist.

Prof. Meyer stimmt Me Barde zu, dass man sich überlegen muss, ob überhaupt nach Aktivität oder aber nach Mortalität zu kapitalisieren sei. Noch wichtiger als diese Frage scheint ihm aber die andere, ob im Haftpflichtrecht das System der Kapitalabfindung beizubehalten oder aber zu Rentenzahlung überzugehen sei. Es kommt hier das Problem der Teuerung dazu. Bei Kapitalabfindung kann das Bundesgericht die Teuerung schon deswegen nicht in Betracht ziehen, weil ihm hiefür Kapitalisationstafeln fehlen. Auch sonst kann die Teuerung wohl nur bei Rentenzahlung befriedigend berücksichtigt werden.

Prof. Meyer teilt mit, dass in Frankreich nunmehr am 27. Dezember 1974 ein Gesetz über die Revalorisation gewisser Renten in Autohaftpflichtfällen erlassen wurde, das in einem Dekret vom 20. Februar 1975 näher ausgeführt worden ist. Bei einer Invalidität von mindestens 75 % und in Todesfällen mit einem

Versorgerschaden müssen die Haftpflichtversicherer künftig indexierte Renten zahlen. Die Ausrichtung der Teuerungszulagen wird über einen zentralen Fonds sichergestellt.

In der Schweiz ist die Teuerung bei der AHV von Bundesverfassung wegen zu berücksichtigen. In der 2.Säule sind nach dem Vorentwurf des BVG die Renten laufend der Preisentwicklung anzupassen, wobei die Teuerungszulagen über die gesamtschweizerische Einrichtung finanziert werden. Also ganz ähnlich, wie nach dem erwähnten französischen System, das auch auf privatrechtlichem Boden steht.

Dr. Granacher hat schon das letzte Mal angedeutet, dass es ihm nicht möglich ist, die herkömmlichen zivilrechtlichen Begriffe tel quel auf die Sozialversicherung zu übertragen. In der Sozialversicherung steht nicht die Deckung eines Erwerbsausfalls im Vordergrund, sondern die Existenzsicherung. Sicher sind gewisse Komponenten von Schadenersatz vorhanden, die dann aber bei den nicht erwerbstätigen Personen fehlen. Dass bei der Invalidenversicherung die Altersgrenzen von 62 und 65 bestehen, ist historisch zu erklären. Man wollte den nahtlosen Uebergang zur AHV herstellen. Auch auf der haftpflichtrechtlichen Seite sollte man sich an diese Altersgrenzen halten.

Prof. Maurer sieht das Problem bei der IV ebenfalls gelöst. Diese hört auf, wo die AHV beginnt. Das führt zum Kongruenzgrundsatz. Das gleiche gilt bei der AHV, bei der die Altersrente die Witwenrente ablöst. Nicht gelöst ist das Problem der Altersgrenze hingegen bei SUVA/EMV und eventuell bei der 2.Säule.

Dr. Naef hält das Urteil Chaboudez für logisch. Es geht davon aus, dass Schadenersatz nur für die Aktivitätsperiode zu leisten sei und folgert, dass auch ein Regress nur für diese Periode in Betracht komme. Damit wird die Frage nicht touchiert, ob Leistungen der SUVA oder EMV über das Alter 65 hinaus gezahlt werden sollen. Vor allem auch wird das Problem

nicht berührt, ob jemand, der über das Alter 65 hinaus noch arbeitet, noch in den Genuss einer lebenslänglichen SUVA-Rente kommen soll. Das sollte man sich noch überlegen. Es gehört aber eigentlich nicht hieher, sondern zum Problemkreis des Zusammenspiels der verschiedenen Sozialversicherungen.

Wenn also dem System Chaboudez zuzustimmen ist, sollte es noch stärker schematisiert werden. Man sollte nicht in jedem einzelnen Fall auf die individuelle Grenze der Aktivität abstellen, sondern generell auf die Altersgrenzen von AHV/IV. Neu ist nun das Problem aufgetaucht, ob man im Haftpflichtfall mehr und mehr zu Rentenzahlungen à la française übergehen und diese allenfalls indexieren sollte. Ferner wurde ventiliert, ob auch die Haftpflichtrenten lebenslänglich zu zahlen seien, womit dann die Kongruenz auf andere Weise hergestellt wäre. Man könnte hierfür ein Haftpflichtkapital nach der Aktivitätserwartung errechnen und es in eine lebenslängliche Rente umwandeln oder überhaupt auch im Haftpflichtfall auf lebenslängliche Renten tendieren.

Prof. Maurer ist ebenfalls der Meinung, dass das Bundesgericht mit dem Entscheid Chaboudez dogmatisch richtig liege.

In der bisherigen Haftpflichtpraxis wurden hin und wieder lebenslängliche Renten vereinbart. Deren Berechnung bietet technisch keine besonderen Schwierigkeiten, auch wenn man am Grundsatz festhält, dass nur für einen Ausfall während der Aktivitätsdauer Schadenersatz zu leisten ist. Man kapitalisiert den Jahresbetrag einer Rente mit den Aktivitätstabellen und wandelt das erhaltene Kapital dann in eine lebenslänglich zahlbare Rente um.

Dr. Naef ergänzt, dass die ganze Geschichte ein anderes Gesicht erhalte, wenn die Teuerung hineinspielt. Es könne sein, dass die Teuerungszulagen gegenüber den Grundrenten das Übergewicht erhielten.

c. iur. Walser berichtet, dass bei der 2.Säule nicht immer eine Unterscheidung zwischen Risiko- und Altersleistungen mit einer klaren zeitlichen Abgrenzung bestehe, dies im Gegensatz zu AHV/IV. Man finde verschiedene Regelungen. Die eine Kasse erbringe die Risikoleistungen lebenslänglich, die andere halte das System der AHV/IV durch, terminiere die Risikoleistungen wie die IV und erbringe nachher Altersleistungen bzw. ein Alterskapital. Nach Art. 19 III VE BVG erlöscht der Anspruch auf eine Invalidenleistung erst mit dem Tode des Verunfallten. Hier hat man bei der 2.Säule also eine andere Lösung getroffen als bei der 1.

Me Barde bestätigt, dass bei der Beratung des Vorentwurfs an dieser Bestimmung nichts geändert wurde. Das Problem ist, ob die erweiterte obligatorische Unfallversicherung kommt und ob diese dann der 2.Säule vorgeht. Wenn man die 2.Säule bei Unfall von Todesfall- und Invalidenleistungen befreit, entfällt für sie das Regressproblem. Das wäre nicht schlecht angesichts der vielen Regresse, die durchgeführt werden müssten und die für die 2.Säule kompliziert wären.

Prof. Meyer kommt, ohne aber dasselbe zu befürworten, auf das französische System zurück, wo der Haftpflichtversicherer Renten zahlt, die unter gewissen Voraussetzungen "revalorisiert" werden. Bei Kapitalabfindung, welche die Teuerung nicht einbezieht, kommt der Geschädigte zu kurz. An eine Kapitalabfindung ohne Berücksichtigung der Geldentwertung könnte man allenfalls für die Einkommensanteile denken, welche die obere Grenze der obligatorischen Unfallversicherung von z. Zt. Fr. 46.800.-- überschreiten. Im übrigen erscheint das Problem der Vermeidung einer "surindemnisation" wichtiger als dasjenige eines Regresses.

Prof. Maurer räumt ein, dass das Problem der Ueberversicherung wichtig ist. Damit ist aber die Frage nicht gelöst, wie ein Regress der 2.Säule zu gestalten wäre. Natürlich würde ein Regress der 2.Säule weitgehend gegenstandslos, wenn Unfälle wegen der erweiterten obligatorischen Unfallversicherung ausgeklammert werden könnten. Regresse blieben aber noch möglich für Leistungen an Selbständigerwerbende, die sich nach dem

lic. iur. Walser berichtet, dass bei der 2.Säule nicht immer eine Unterscheidung zwischen Risiko- und Altersleistungen mit einer klaren zeitlichen Abgrenzung bestehe, dies im Gegensatz zu AHV/IV. Man finde verschiedene Regelungen. Die eine Kasse erbringe die Risikoleistungen lebenslänglich, die andere halte das System der AHV/IV durch, terminiere die Risikoleistungen wie die IV und erbringe nachher Altersleistungen bzw. ein Alterskapital. Nach Art. 19 III VE BVG erlöscht der Anspruch auf eine Invalidenleistung erst mit dem Tode des Verunfallten. Hier hat man bei der 2.Säule also eine andere Lösung getroffen als bei der 1.

Me Barde bestätigt, dass bei der Beratung des Vorentwurfs an dieser Bestimmung nichts geändert wurde. Das Problem ist, ob die erweiterte obligatorische Unfallversicherung kommt und ob diese dann der 2.Säule vorgeht. Wenn man die 2.Säule bei Unfall von Todesfall- und Invalidenleistungen befreit, entfällt für sie das Regressproblem. Das wäre nicht schlecht angesichts der vielen Regresse, die durchgeführt werden müssten und die für die 2.Säule kompliziert wären.

Prof. Meyer plädiert dafür, dass der Haftpflichtversicherer Renten zahlen sollte, die dann nach französischem System "revalorisiert" würden. Bei Kapitalabfindung, welche die Teuerung nicht einbezieht, käme der Geschädigte zu kurz. An eine Kapitalabfindung könnte man allenfalls für die Einkommensteile denken, welche die obere Grenze der obligatorischen Unfallversicherung von z.Zt. Fr. 46.800.-- überschreiten. Im übrigen erscheint das Problem der Vermeidung einer "Surindemnisation" wichtiger als dasjenige eines Regresses.

Prof. Maurer räumt ein, dass das Problem der Uebersicherung wichtig ist. Damit ist aber die Frage nicht gelöst, wie ein Regress der 2.Säule zu gestalten wäre. Natürlich würde ein Regress der 2.Säule weitgehend gegenstandslos, wenn Unfälle wegen der erweiterten obligatorischen Unfallversicherung ausgeklammert werden könnten. Regresse blieben aber noch möglich für Leistungen an Selbständigerwerbende, die sich nach dem

Entwurf zum BVG der 2.Säule freiwillig anschliessen können.

Dr. Fischer knüpft an die Bemerkungen von Dr. Aeschlimann über die Altersleistungen von EMV und SUVA an. Die Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung hat dieses Problem auch geprüft und ist zum Schluss gekommen, die Leistungen seien nach wie vor lebenslänglich zu gewähren. Allerdings sollen die Renten jederzeit revidierbar werden. Damit wird ein neues Problem geschaffen. Soll man bei einem 70jährigen sagen, jetzt könnte er nichts mehr arbeiten, und seine Rente folglich streichen? Diese Frage wurde im Verwaltungsrat der SUVA besprochen. Man ist zum Schluss gekommen, es müsse zum vornherein Klarheit geschaffen werden. Man könnte hier individualisieren. Bei ständigen Rentenrevisionen würden aber unendliche Schwierigkeiten geschaffen.

Die Expertenkommission hat das Problem ebenfalls geprüft, ob der Unfallversicherer beim Regress seine periodischen Leistungen nach der Aktivitätserwartung oder nach der Lebenserwartung kapitalisieren dürfe. Sie hat es auch unter dem Gesichtspunkt des Bereicherungsverbotess betrachtet. Der Direktanspruch des Geschädigten wird grösser, wenn der Regress des Sozialversicherers nur nach der Aktivitätserwartung statt wie früher nach der Lebenserwartung kapitalisiert wird. Die Expertenkommission hat gefunden, dass nach dem System Chaboudez der Verunfallte für die Zeitspanne von der Beendigung seiner Erwerbstätigkeit bis zu seinem Tode doppelt entschädigt werde. Das sollte man vermeiden. Die Existenz soll gesichert werden, aber keine Bereicherung eintreten. Man sollte deshalb von der Praxis Chaboudez abkommen, d.h. den Kongruenzgrundsatz für Regresse der SUVA/EMV und gegebenenfalls auch der 2.Säule aufgeben.

Dr. Granacher weist darauf hin, dass die 2.Säule auch einen freiwilligen Teil umfasse, worauf Prof. Maurer darauf aufmerksam macht, dass schon das letztmal darüber gesprochen worden sei, ob der freiwillige Teil gleich wie der obligatorische zu behandeln sei oder nicht.

Me Barde ist der Auffassung, dass beim freiwilligen Teil die Pensionskassen völlig frei sein sollten und es nur auf die Regelung in den Statuten ankomme.

Dr. Oswald erwähnt, dass die Arbeitsgruppe sich ganz kurz über diese Frage unterhalten habe und entgegen dem jetzigen Votum Barde zum Schluss gekommen sei, es sei kein Unterschied zwischen dem obligatorischen und dem freiwilligen Teil zu machen, sondern eine einheitliche Regelung anzustreben. Würde man das den Statuten überlassen, erhielte man ein Durcheinander und eine Rechtsunsicherheit.

Prof. Maurer neigt ebenfalls dazu, eine einheitliche Regresslösung zu postulieren. Will eine Kasse auf den Regress verzichten, kann sie das immer noch tun (wie dies auch in der SUVA-Praxis gelegentlich vorkommt).

lic. iur. Walser ist gleicher Ansicht. Zwei verschiedene Regressordnungen für den obligatorischen und für den freiwilligen Teil bedeuteten eine Komplikation und sind deshalb zu vermeiden. Wohl aber kann man eine Pensionskasse nicht zwingen, ihr Regressrecht auszuüben.

Me Barde betont die freiheitliche Konzeption bei der Schaffung der 2.Säule. Auf Wunsch der bestehenden Institutionen beschränkte man den obligatorischen Sektor auf ein Minimum.

Prof. Meyer sieht bei der Durchführung des Regresses der 2.Säule noch gewisse Komplikationsmöglichkeiten.

Das Reglement der Pensionskasse kann bestimmen, dass die berechtigte Person anstelle einer Alters- oder Witwenrente eine Kapitalabfindung verlangen kann. Wenn ein kombinierter Regress Unfallversicherung/2.Säule durchgeführt wird, betrifft dieser dann allenfalls einerseits Rentenleistungen und andererseits eine Kapitalzahlung.

Man könnte allenfalls daran denken, ein einheitliches System für obligatorische und freiwillige Leistungen bloss bis zu einem Höchstbetrag, z.B. der Höchstgrenze der obligatorischen Versicherung, aufzustellen und darüber hinaus Abweichungen zuzulassen. Damit hätte man dann für die überwiegende Mehrzahl der Fälle ein einheitliches System.

Prof. Maurer möchte die Diskussion wieder auf den Ausgangspunkt, nämlich den Kongruenzgrundsatz zurückführen.

Dr. Baumann fragt beiläufig noch, wie die Rente eines Arbeitslosen berechnet werde.

Prof. Maurer antwortet, dass bei der Bestimmung des Dauerschadens im Haftpflichtrecht immer eine Prognose für die Zukunft gestellt werden müsse. Dabei werde man die Arbeitslosigkeit als vorübergehendes Moment betrachten und einen Durchschnittslohn annehmen. Für die Zeit unmittelbar nach dem Unfall stelle sich das Problem anders. Wie Dr. Fischer ergänzt, ist der arbeitsunfähig Gewordene nicht mehr vermittlungsfähig, verliert damit den Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung und erleidet so einen Schaden.

Dr. Schaetzle greift aus der anfänglichen Diskussion auf, dass die Unterscheidung der Kapitalisation einer Rente nach Aktivität und nach Mortalität etwas in Frage gestellt worden sei. Er glaubt aber, dass man das Rad nicht zurückdrehen könne und im Haftpflichtrecht weiterhin auf die Aktivitätsdauer abstellen werde. Wohl aber ist er mit Prof. Meyer einverstanden, dass diese Frage weniger aktuell sei als die andere, ob man bei der Kapitalabfindung bleiben oder Renten und allenfalls indexierte zahlen solle. Allerdings haben bisher die Geschädigten Kapitalabfindung vorgezogen.

Hinsichtlich des Kongruenzgrundsatzes unterstützt Dr. Schaetzle die Ausführungen von Dr. Naef, der an diesem Prinzip festhalten, dabei aber hinsichtlich des Endalters schematisieren will.

Prof. Maurer meint zur Frage der Kapitalabfindung, dass die Geschädigten dann eine Rente vorziehen würden, wenn diese nach französischem Muster indexiert wäre.

Dr. Schaetzle hat sich von seinem Vater belehren lassen, dass es leichter sei, eine indexierte Rente zu kapitalisieren als eine nicht indexierte. Vom technischen Standpunkt aus könnte also das System der Kapitalabfindung beibehalten werden, auch wenn man der Rechnung eine indexierte Rente zugrundelegte.

Prof. Maurer sieht die Klippe bei Kapitalabfindung darin, dass man damit die Prognose weiterer Teuerung einbauen würde. Bei Rentenzahlung nimmt man nichts vorweg, sondern kann laufend anpassen.

Dr. Schaetzle deutet die heutige Bundesgerichtspraxis so, dass eine jährliche Inflation von $3 \frac{1}{2} \%$ eingebaut werde. Das Bundesgericht sage das zwar nicht. Es ergebe sich aber aus der Differenz zwischen der durchschnittlichen Obligationenrendite von 7% und dem Kapitalisationszinsfuß von $3 \frac{1}{2} \%$.

Dr. Naef knüpft an die Ueberlegungen von Me Barde an, der den Schwerpunkt vom Regress weg auf die Uebersicherung verlagern will. Wenn im Haftpflichtfall indexierte Renten gesprochen würden, könnte man diesen Gedanken aufgreifen. Das Korrektiv gegen eine Kumulation könnte dann statt im Regress im Uebersicherungsverbot gefunden werden. Das könnte als System eine dritte Variante gegenüber den bisher diskutierten von Regress oder Vorteilsanrechnung geben.

Me Barde versteht den Kongruenzgrundsatz dahin, dass für Schadenersatz und Leistungen des Sozialversicherers ein paralleles System geschaffen werden soll. Bei den Leistungen der sozialen Unfallversicherung könne man aber nicht auf Zahlung nur während der Aktivitätsdauer zurückgehen. Wenn bei der Sozialversicherung die Leistungen lebenslänglich bleiben, würde das auch bei der Haftpflicht zur Option der Berechnung nach Mortalität führen.

Bei der Berechnung der entgangenen Einkommenselemente müsse der Haftpflichtversicherer die künftige Entwicklung berücksichtigen. Wenn er dabei nur an das Berufseinkommen denke, erfasse er jedoch nicht alle Elemente des Schadens. Das Regressrecht jedenfalls müsse, solange mit einem Weiterstreiten der Inflation zu rechnen sei, aus sozialen Erwägungen eingeschränkt werden.

Prof. Maurer sieht dieses Postulat erfüllt, wenn zugunsten des Geschädigten für die letzte Phase der Rentenzahlungen (zwischen Ende Aktivität und Ende Leben) dem Sozialversicherer kein Regressrecht eingeräumt wird.

Fürsprecher Tännler bestreitet nicht, dass die Praxis Chaboudez und der Vorschlag Dr. Naef die Logik für sich haben. Andererseits könne man nicht sagen, dass mit der von Dr. Fischer postulierten Lösung dem Geschädigten etwas weggenommen würde. Man nähme ihm nur etwas weg, das ihm gar nicht zukommt. Lässt man ihm einen zu hohen Direktanspruch, so bedeutet das eine Besserstellung zulasten der Allgemeinheit.

Dr. Naef tritt nicht zuletzt aus praktischen Gründen für eine Lösung mit einem fixen Endalter ein. Ohne ein solches würde es in den kritischen Alterskategorien stossende Fälle geben. Beim Tod eines 64jährigen z.B. würde man sonst allenfalls eine lebenslängliche Rente gewähren, weil zunächst noch ein Schaden entsteht. Beim Tod eines 66jährigen würde jedoch bereits kaum mehr ein Schaden auftreten, besonders wenn er eine Frau hinterlässt, die selber Anspruch auf eine Altersrente der AHV hat.

Prof. Maurer würde darin ein Verlassen des Kongruenzgrundsatzes erblicken, wenn man den Regress des Sozialversicherers bis zu einem bestimmten Endalter kapitalisierte, weil in vielen Fällen dieses Alter nicht mit dem Ende der Aktivität im konkreten Haftpflichtschaden übereinstimmen würde.

Dr. Naef präzisiert, dass das gleiche Endalter auch im Haftpflichtfall anzunehmen wäre. Mit der Wahl des gleichen Alters auf beiden Seiten würde der Kongruenzgrundsatz nicht verletzt.

Dr. Schaetzle hält auch dafür, dass man vielleicht davon abkommt, im Haftpflichtfall mit den jetzigen Aktivitätstabellen zu rechnen, sondern dazu übergehen wird, eine Zeitrente z.B. bis zum Alter 65 zu kapitalisieren.

Bundesrichter Ducommun denkt ebenfalls daran, dass die Endalter 62/65 der IV und AHV im Sinne einer Schematisierung auf der Haftpflichtseite übernommen werden könnten.

Prof. Maurer lässt über die Frage abstimmen, ob der Kongruenzgrundsatz, wie er im Urteil Chaboudez für den SUVA-Regress formuliert worden ist, für die SUVA und die EMV beizubehalten sei oder nicht.

9 Herren stimmen für Beibehaltung des Kongruenzgrundsatzes,

3 (Granacher, Fischer, Tännler) dagegen.

Prof. Maurer hält es für nicht ausgeschlossen, dass nochmals über das Thema diskutiert wird, wenn man einen besseren Ueberblick über die ganze Materie gewonnen hat. Nicht entschieden ist damit die weitere Frage, ob über den Grundsatz im Gesetz etwas gesagt werden solle oder nicht.

Dr. Oswald referiert über

c) Das Quotenvorrecht des Geschädigten.

Ueber dieses Thema hat die vereinigte Arbeitsgruppe 1 und 4 eingehend diskutiert. Er war eigentlich der Meinung, das Quotenvorrecht habe sich nach den verschiedenen Praxisänderungen des Bundesgerichts jetzt gut eingelebt und sei unbestritten und war deshalb überrascht, dass Dr. Müller in

seinem gründlichen und substantiellen Exposé gewichtige Argumente vorbrachte, die gegen das Quotenvorrecht und für sog. Quotenteilung sprechen.

Dr. Oswald besprach das Problem eingehend mit seinem Kader. Man kam einhellig zum Schluss, dass an der jetzigen Praxis (Quotenvorrecht des Geschädigten) festzuhalten und der mit einer Systemänderung verbundene enorme Schulungsaufwand zu vermeiden sei. Eine geringe Haftpflichtquote genügt heute, damit mit dem Geschädigten über die Haftpflichtfrage gar nicht mehr diskutiert werden muss, weil er seinen Restschaden voll gedeckt erhält. Das gibt weniger Auseinandersetzungen und weniger Prozesse und verbessert das Image des Haftpflichtversicherers. Man kann weitgehend einem Postulat des Beobachters entgegenkommen, dass sich die Hinterbliebenen eines Unfalldaten sein Verschulden nicht sollten entgegenhalten lassen müssen. Abzüge wegen Verschuldens des Geschädigten können so in sachlicher Weise zwischen Versicherern, dem Haftpflicht- und dem Sozialversicherer, diskutiert werden. Der Richter kommt nicht in Versuchung, eine Einbusse des Geschädigten beim materiellen Schadenersatz durch Zusprechung einer überhöhten Genugtuung kompensieren zu wollen. Das Quotenvorrecht entspricht heutiger Rechtsauffassung. Wenn zwei zahlen müssen, soll der Geschädigte den Schaden voll ersetzt erhalten. Bei Aufgabe des Quotenvorrechts müsste SVG 88 revidiert werden, in welchem nach heutiger Interpretation das Quotenvorrecht verankert ist und der als Ausdruck eines allgemeinen Prinzips aufgefasst wird.

Das Prinzip des Quotenvorrechts wurde auch in der Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung diskutiert und Beibehaltung beschlossen. Auch im Vernehmlassungsverfahren würde es von keiner Seite her angefochten.

Die Frage des Quotenvorrechts stellt sich ja nur, wenn keine volle Haftpflicht und keine volle Deckung durch den Sozialversicherer besteht. Die SUVA hat festgestellt, dass die

Regressverhandlungen mit den Haftpflichtversicherern immer sehr sachlich geführt werden können. Regressprozesse sind äusserst selten.

Welche Argumente könnten für Quotenteilung sprechen? Dieses System würde eine gewisse Vereinfachung bedeuten, von der alle Beteiligte profitieren könnten. Für den Sozialversicherungsträger würde es für die Ausübung des Regresses in den meisten Fällen genügen, wenn er die Haftpflichtquote kennt. Dreiergespräche und damit die Gefahr einer Frontenbildung würden wegfallen, wobei es allerdings fraglich ist, ob diesem Punkt überhaupt Gewicht zukommt, da solche Dreiergespräche bisher äusserst selten waren. Quotenteilung würde eine raschere Erledigung des Regresses ermöglichen. Der Sozialversicherer müsste nicht warten, bis er den gesamten Schaden kennt. Die proportionale Verteilung der Haftpflichtleistungen wäre eine ausgewogene Lösung ohne Bevorzugung einer Partei. Der Schnitt in der Mitte wäre vom Gerechtigkeitsstandpunkt her sehr befriedigend. Das Quotenvorrecht bringt eine doppelte Privilegierung des Geschädigten, der über den Anspruch gegenüber dem Sozialversicherer hinaus noch ein Privileg beim nicht gedeckten Schaden erhält. Bei Quotenteilung würde das Problem der groben Fahrlässigkeit wegfallen. Eine Sonderregelung dieses Problems würde sich erübrigen.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe wurde die administrative Vereinfachung hervorgehoben, die das System der Quotenteilung brächte. Schliesslich schlug das Pendel doch für Beibehaltung des Quotenvorrechts aus. Die Quotenteilung würde als Schlechterstellung des Geschädigten aufgefasst und eine Systemänderung wäre deswegen unpopulär. Politisch hätte ein Vorschlag auf Wiedereinführung der Quotenteilung deshalb wenig Aussicht auf Erfolg. Unser Bericht soll aber ernst genommen werden und muss deshalb auch auf einer vernünftigen Beurteilung der politischen Lage beruhen. Immerhin wird man im Bericht das Problem aufzeigen dürfen, mit dem sich die aus Juristen bestehende Arbeitsgruppe befasst habe.

Für Prof. Maurer ist ausschlaggebend, dass das Quotenvorrecht zu keiner Bereicherung des Geschädigten führt. Die Leistung des Sozialversicherers zusammen mit dem Restanspruch gegen den Haftpflichtigen führt nur dazu, dass der Schaden ganz ersetzt wird, aber nicht weiter. Das Quotenvorrecht kann kaum als ungerecht bezeichnet werden. Dass aus beiden Quellen zusammen der Schaden voll gedeckt wird, ist vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus in Ordnung. Dazu kommt, dass es politisch nicht möglich ist, den Rückwärtsgang einzuschalten. Als Praktiker hat Dr. Müller zwar richtig gesehen, dass das System der Quotenteilung leichter zu handhaben ist, als dasjenige des Quotenvorrechts. Wir müssen diesen Gesichtspunkt bei der heutigen Situation aber etwas in den Hintergrund stellen.

Bundesrichter Ducommun versteht alle diese Argumente. Er proponiert auch nicht, dass unser Bericht eine Modifikation vorschlägt. Er sollte aber hervorheben, dass der Regress des Sozialversicherers sehr viel leichter durchzuführen ist beim System der Quotenteilung. Für die Durchführung seines Regresses muss der Sozialversicherer die Schadenhöhe nicht kennen. Das Quotenvorrecht aufzugeben, wäre nicht ungerecht. Die Besserstellung des Geschädigten wirkt sich nur bei höheren Einkommen aus. Politisch wäre die Quotenteilung nicht zum Vorneherein unangebracht. Voraussetzung wäre allerdings, dass die Politiker die Problematik verstehen. Dazu kommt, dass das Quotenvorrecht bei grober Fahrlässigkeit des Geschädigten zu einer stossenden Situation führt. Bundesrichter Ducommun bekennt sich deshalb zur Quotenteilung, wenn er es auch für zu heikel erachtet, eine Aenderung vorzuschlagen.

Prof. Maurer ist überzeugt, dass politisch der Bogen überspannt würde, wenn man das Quotenvorrecht des Geschädigten abschaffen wollte. Die Politiker würden darin eine nochmalige Schlechterstellung des Geschädigten sehen, der schon weniger Leistungen erhält, wenn für AHV/IV der Regress eingeführt und damit die Kumulation aufgehoben werden sollte.

Dr. Suter ist das Quotenvorrecht beim Regress des Sachversicherers geläufig. Bundesrichter Jaeger befürwortete es warm in seinem Kommentar. Die Ausführungen von Dr. Müller haben aber Dr. Suter sehr überzeugt. Die Quotenteilung wäre eine grosse Vereinfachung. Das Quotenvorrecht führt dazu, dass ein Versicherter, der seine Sachen unterversichert hat, gleichwohl den Schaden voll ersetzt erhält. Wer eine ungenügende Versicherung genommen hat, sollte indessen einen Teil des Schadens selber tragen. Für die Sachversicherung wäre deshalb die Quotenteilung zu befürworten. Dr. Suter stellt aber keinen Aenderungsantrag, den er für politisch unklug hielte.

Prof. Maurer hält den Gesichtspunkt immerhin für prüfenswert, dass wir eine Vereinfachung anstreben wollen.

Die Abstimmung ergibt, dass 7 Herren für Beibehaltung des Quotenvorrechts des Geschädigten sind und 4 (Ducommun, Fischer, Granacher, Tännler) für Quotenteilung.

Me Barde hat sich der Stimme enthalten und gibt hiefür eine Begründung. Das Votum von Bundesrichter Ducommun hat ihn auf die Idee gebracht, man könnte für Einkommen, die innerhalb der Leistungsgrenzen der Sozialversicherung liegen, beim Quotenvorrecht bleiben und für höhere Einkommen zur Quotenteilung übergehen. Das wäre eine gerechte, aber wahrscheinlich keine praktikable Lösung. Vielleicht könnte man jedoch die Idee in den Bericht aufnehmen.

Prof. Meyer hat sich ebenfalls der Stimme enthalten und begründet dies mit dem beim System des Quotenvorrechts des Geschädigten ungelösten Problem der groben Fahrlässigkeit.

Prof. Maurer greift dieses Problem auf, das zum nächsten Traktandum überleitet. Er hat schon in seinem Buch darauf aufmerksam gemacht, dass es stossend sei, wenn der Sozialversicherer kürze und andererseits der Haftpflichtige wegen des groben Ver-

schuldens des Geschädigten diesem bloss einen Teil des Schadens ersetzen müsse, der Geschädigte schliesslich doch zum Ersatz von 100 % seines Schadens gelange.

d) Grobe Fahrlässigkeit oder krankhafter Vorzustand des Geschädigten

Dr. Oswald setzt sein Referat fort. Eine der unbefriedigenden Seiten des Quotenvorrechts des Geschädigten ist die Behandlung der groben Fahrlässigkeit des Geschädigten sowie der Fälle, in denen ein krankhafter Vorzustand oder eine konstitutionelle Prädisposition vorliegt. Im grundlegenden Entscheid BGE 93 II 407 SUVA c. Winterthur wurde gesagt, dass das Quotenvorrecht auch Platz greife, wenn wegen grober Fahrlässigkeit gekürzt werden müsse, wozu die SUVA nach KUVG 98 und der Haftpflichtige nach OR 43 und 44 befugt ist. Ein einfaches Beispiel: Die SUVA kürzt gestützt auf eine medizinische Expertise um 50 %, die Ersatzquote des Haftpflichtigen sei auch 50 %, bei der SUVA und auf der Haftpflichtseite gehe man ungefähr vom gleichen Einkommen aus. Dann erhält der Geschädigte die ersten 50 % von der SUVA und die zweiten 50 % vom Haftpflichtigen, zusammen also 100 %. Das läuft darauf hinaus, dass die SUVA systemwidrig für die Folgen der Krankheit aufkommt. Die Arbeitsgruppe hat die Erwägungen des Bundesgerichts im erwähnten Entscheid einhellig als falsch betrachtet. Der 50%ige Krankheitsanteil ist nicht adäquat mit dem Unfallereignis. Man sollte das irgendwie darstellen.

Dr. Oswald hat sich sehr intensiv mit dem Problemkreis Quotenvorrecht/grobe Fahrlässigkeit beschäftigt und in seinen Publikationen von Anfang an die Auswirkungen des genannten Bundesgerichtsurteils kritisiert. Auch die Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung hat sich daran gestossen und schlägt vor, dass der Geschädigte dem Haftpflichtigen gegenüber keinerlei Ansprüche für den sich aus der Kürzung des Sozialversicherers ergebenden Betrag haben solle. Es ist dies auch eine Frage der Prämie, der versicherungstechnischen Kalkulation. Die Versicherungsgemeinschaft zahlt die Prämie nicht, um extreme

Risiken zu decken. Dr. Oswald holt hier zu einem längeren Exkurs über die Behandlung der groben Fahrlässigkeit in der Privatversicherung aus, in dem hinsichtlich der einschlägigen Norm des Art. 14 II VVG Theorie und Praxis zum Teil weit auseinanderklaffen.

In der gemeinsamen Sitzung hat Dr. Fischer ein Beispiel produziert, wie es aussehen würde, wenn man den Vorschlag der Expertenkommission übernehme.

Schaden 10000

Haftpflicht 80 %

SUVA kürzt um 50 %

Rechnung nach dem Vorschlag der Expertenkommission

Schaden	10000
Volle Leistungen SUVA 80 % =	8000
Ungedeckter Schaden	2000
Geschädigter erhält von der SUVA 50 % von 8000 =	4000
vom Haftpflichtigen	<u>2000</u>
	6000
Haftpflichtiger zahlt dem Geschädigten	2000
der SUVA	<u>4000</u>
zusammen	6000

Das Beispiel ist vielleicht etwas unrealistisch, indem es unwahrscheinlich scheint, dass im Haftpflichtfall die hohe Haftpflichtquote von 80 % angenommen würde, wenn die SUVA derart massiv kürzt. Variiert man das Beispiel, indem man eine Haftpflichtquote von 50 % einsetzt, so erhielte der Geschädigte wiederum von der SUVA 4000 und vom Haftpflichtigen 2000, zusammen 6000 und müsste also wiederum den Kürzungsbetrag der SUVA von 4000 selber tragen. Der Haftpflichtige müsste dem Geschädigten immer noch 2000, der SUVA 3000, zusammen also 5000 zahlen. Er würde durch die Kürzung der SUVA also nicht entlastet.

Die SUVA übt bei ihren Kürzungen eine gewisse Zurückhaltung, wie aus guten Gründen auch die Privatversicherer. Besonders wenn die SUVA einmal kräftig kürzt, sollten die gekürzten Leistungen nicht via Quotenvorrecht wieder aufgestockt werden. Die Arbeitsgruppe stellt deshalb den Antrag, es sei der Vorschlag der Expertenkommission aufzunehmen und es dürfe innerhalb des Kürzungssatzes das Quotenvorrecht des Geschädigten nicht spielen.

Me Barde macht darauf aufmerksam, dass die Expertenkommission im Zusammenhang mit dem Quotenvorrecht nur die Frage der groben Fahrlässigkeit, nicht aber diejenige des krankhaften Vorzustandes behandelte. Wenn einer zwar objektiv z.B. in der Wirbelsäule krankhafte Veränderungen hatte, die ihn aber vor dem Unfall nicht von der Arbeit abhielten und er nun durch einen Unfall, für den ein Dritter mindestens teilweise haftet, invalid wird, so erscheint eine volle Deckung des Schadens durch Sozialversicherer und Haftpflichtigem kaum stossend. Es fragt sich also, ob der Geschädigte eine Kürzung, z.B. durch die SUVA, letztlich selber tragen soll. Anders ist es bei grober Fahrlässigkeit, wo Me Barde dem Vorschlag Dr. Oswald voll zustimmt.

Dr. Oswald glaubt, dass die Meinungsverschiedenheit praktisch nicht so gross ist. Bei der Aufteilung Unfall/Krankheit kennt die SUVA die Proportionalmethode. Diese ist dem Haftpflichtrecht unbekannt. Wenn das Bundesgericht wegen krankhaften Vorzustandes nach OR 43 kürzt, so hält es die Kürzung in bescheidenerem Rahmen, als sie nach der medizinischen Expertise erfolgen könnte. Wenn die SUVA in einem Fall vielleicht um 50 % kürzt, lässt es der Haftpflichtversicherer bei 20 bis 30 % bewenden, womit der Geschädigte nach dem vorgeschlagenen System zusammen immer noch 70 bis 80 % erhielte.

Prof. Maurer teilt die Ansicht, dass die praktischen Auswirkungen des neuen Systems bei Anwendung auf das Mitspielen von Krankheit nicht so erschreckend wären. Er bringt das Beispiel eines zuckerkranken Metzgers, der sich in den Oberschenkel schneidet. Ohne Zucker würde die Heilung vielleicht in fünf Wochen eintreten, jetzt geht es zwei bis drei Monate. Auch in der SUVA-Praxis wird in einem solchen Fall nicht streng schematisch gedacht. Im Haftpflichtfall ist man noch weiter von der Proportionalregel entfernt und kürzt ex aequo et bono.

Dr. Naef ergänzt, dass in der Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung dieses Prinzip noch weiter gedämpft wurde, indem eine Kürzung nur zulässig sein soll, wenn der unfallfremde Faktor bereits zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit geführt hatte.

Dr. Fischer wiederholt, dass sich das Problem der groben Fahrlässigkeit lösen liesse beim System der Quotenteilung. Beim System des Quotenvorrechts muss man jedoch dem Vorschlag der Expertenkommission zustimmen. Das von ihm an der Sitzung der Untergruppe vorgetragene Beispiel ist zugegeben etwas extrem, obschon es solche Fälle geben kann. Bei diesem Beispiel bleibt ein Betrag zurück, der in der Luft hängt, da der Haftpflichtversicherer nicht voll in Anspruch genommen wird. Es fragt sich, ob der Haftpflichtversicherer diesen Betrag behalten kann, also nicht vollen Schadenersatz leisten muss oder ob er dem Geschädigten einen Teil der Kürzung ersetzen soll. Hier sollte man eine gesetzgeberische Lösung finden. Auf Grund der Erfahrungen mit der Bundesgerichtspraxis, dem ständigen Auf und Ab mit Quotenteilung und Quotenvorrecht sollte, wo möglich, die Lösung legislatorisch vorgeschrieben werden. Sonst ist man wieder den Gerichten ausgeliefert.

Prof. Maurer will einer späteren Phase der Diskussion vorbehalten, wo man eine gesetzgeberische Regelung vorschlagen will.

Dr. Fischer hält hinsichtlich des Mitspielens krankhafter Faktoren den heutigen Rechtszustand für völlig unbefriedigend. Wie gezeigt wurde, wird die Unfallversicherung zur Krankenversicherung. Es wurde allerdings von gewissen Milderungen gesprochen. Das ist fragwürdig, Man möchte nur kürzen, wenn sich der Vorzustand bereits manifestiert hat. Das bedeutet aber eine Benachteiligung des schon vor dem Unfall Invaliden.

Prof. Maurer räumt ein, dass dieses Kriterium etwas problematisch ist. Man denke an eine Lungentuberkulose, die vor dem Unfall noch nicht festgestellt worden war. Der Arzt sagt, dass die Heilung, die jetzt acht bis zehn Monate dauert, ohne die Krankheit zwei bis drei Wochen beansprucht hätte. Hier nicht zu kürzen, wäre wohl ungerecht.

Dr. Oswald verweist auf die bundesgerichtliche Praxis, die unterscheidet, ob die Prädisposition nach medizinischer Wahrscheinlichkeit auch ohne Unfall zu Arbeitsunfähigkeit geführt hätte.

Bundesrichter Ducommun bekennt sich als Autor der von der Expertenkommission gefundenen Grenzziehung. Er ist mit Dr. Oswald insoweit einverstanden, als die SUVA dann nur für den Unfallanteil aufkommen muss, wenn auch ohne Unfall bald eine Invalidität wegen des krankhaften Vorzustandes eingetreten wäre.

Prof. Maurer formuliert für die folgende Abstimmung die Frage so, ob gemäss dem Antrag der beiden Arbeitsgruppen im Bericht zu erwähnen sei, dass eigentlich der Verunfallte jenen Teil selber tragen sollte, der auf die Krankheit entfalle, die Modalitäten einer Kürzung aber noch näher zu prüfen seien.

Dies wird einstimmig so beschlossen.

Zweitens fragt Prof. Maurer, wer dem Vorschlag der Expertenkommission zustimme, wonach der Verunfallte jenen Teil endgültig selber tragen solle, welcher der Kürzung durch die SUVA oder EMV wegen grober Fahrlässigkeit oder krankhaften Vorzustandes entspreche.

Auch hier einhellige Zustimmung.

Prof. Maurer knüpft einen Epilog an. Dr. Oswald habe bereits hervorgehoben, wieviel Aenger Kürzungen verursachen können, die gegenüber Hinterlassenen vorgenommen werden, die ihren Ernährer verloren haben. Soll der eine für den Fehler des andern büssen? Aehnliche Probleme ergeben sich aber auch bei einem Invaliden, der wegen einer Dummheit verunfallt ist. Soll er für sein ganzes Leben vielleicht massive Kürzungen seiner Renten hinnehmen müssen? Prof. Maurer hat das seinerzeit bei der SUVA als selbstverständlich betrachtet, ist aber seither etwas milder geworden und hätte jetzt die grössten Bedenken, einen für einen vielleicht psychologisch entschuld-baren Fehler ein Leben lang büssen zu lassen.

Dr. Aeschlimann opponiert. Das gehe in die Frage der Selbstverantwortlichkeit hinein. Ein Bürger, der ernst genommen werden wolle, solle nicht von seiner Verantwortung entbunden werden, indem Vater Staat wieder alles gut mache. Er denkt an ein Beispiel, wo im Militärdienst ein Wetttrinken mit tödlichem Ausgang veranstaltet wurde. Ein Familienvater müsse sich bewusst sein, dass er eine Verantwortung für seine Familie trage, die bei seinem Tod zu Schaden käme. Der Selbstverantwortungswille sei ohnehin schon dezimiert.

lic. iur. Walser bezieht einen vermittelnden Standpunkt, indem er eine Kürzung der Versicherungseinrichtung nicht vorschreiben, sondern nur erlauben will. Bei einem einmaligen, psychologisch einfühlbarem Versagen sollte die Möglichkeit bestehen, auf eine Kürzung zu verzichten oder eine solche nur in redu-

ziertem Masse vorzunehmen. Die Versicherungseinrichtung könnte dann in voller Verantwortlichkeit und in Berücksichtigung aller Umstände operieren. Dies wäre besser, als eine Kürzung zu verbieten oder eine solche zwingend vorzuschreiben.

Dr. Aeschlimann kommt ergänzend noch auf die alkoholisierten Motorradfahrer zu sprechen. In den Zeitungen werde täglich gemahnt, wer fahre, solle nicht trinken. Wenn einer sich über alle Ermahnungen hinwegsetze und dann antreten müsse, komme dann das "Alles verstehen, alles verzeihen". Da wirke man nicht mehr glaubwürdig. Anders sehe es dann aus, wenn man das Fürsorgemoment in den Vordergrund stellen wolle.

Prof. Maurer wirft die Frage auf, wie das Kürzungsproblem in den einzelnen Gesetzen geregelt sei. Man findet abweichende Regelungen. Während z.B. das KUVG bei grober Fahrlässigkeit eine Kürzung vorschreibt, enthält das IVG nur eine Kannvorschrift und werden dort Zusatzrenten für Angehörige überhaupt nicht gekürzt.

Er fragt weiter, wie es sich beim Kürzungsproblem verhalte, wenn der gleiche Invalide Renten mehrerer Institutionen beziehe. Sind z.B. die Kürzungssätze der SUVA oder der IV präjudizierend für jenen Teil, den der Verunfallte wegen seines groben Verschuldens bei Regress der Sozialversicherer selbst zu tragen hat?

Prof. Meyer möchte bei den verschiedenen Gattungen von Versicherungen auf die ratio legis abstellen. In der privaten Versicherung steht die Versicherungsgemeinschaft, die Verteilung der grossen Zahl von Risiken, nicht die Solidarität im Vordergrund. In der privaten Lebensversicherung ist die Erfüllung des Vertrages massgebend. Die Versicherungsleistung wird erbracht, welches auch immer die Dummheit war. Aus den gleichen Ueberlegungen hat er seine Mitarbeiter angewiesen, auch in der Unfallversicherung die volle Garantie spielen zu lassen. Anders liegen die Dinge bei einer Kasko- oder einer Feuerversicherung. Dort geht es nicht mehr um die Person, um einen Schaden, an dem der Betroffene oder seine Familie ein Leben lang tragen muss. Auch in der Haftpflichtversicherung als Vermögensversicherung

soll wie in der Sachversicherung von Kürzung bzw. Regress nicht Umgang genommen werden. In der Sozialversicherung kann man es wie Dr. Aeschlimann als stossend empfinden, wo der Verzicht auf eine Kürzung auf eine *capitis deminutio personae humanae* hinauslaufen würde. Prof. Meyer erwähnt ein Beispiel, wo die Angehörigen einen Alkoholkranken mit Alkohol kurieren und für seinen Tod erst noch das Spital haftbar machen wollten.

Prof. Maurer kommentiert, dass es schwer sei, alle Kürzungsfälle unter einen Hut zu bringen. Er wiederholt die Frage, ob die IV sich bei der Kürzung der SUVA anschliessen müsse oder umgekehrt oder ob jeder Versicherer für sich entscheiden solle.

Dr. Naef verweist auf den Bericht der Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung, der auf die Kürzungskriterien der SUVA abstelle, aber nur das Verhältnis SUVA/Haftpflichtiger betrachte. Man habe in jener Kommission festgestellt, dass die Kürzungsprinzipien bei den verschiedenen Sozialversicherungszweigen sehr verschieden seien, bei der AHV existiere eine Kürzung praktisch nicht. Dr. Naef würde *prima vista* die Regeln der SUVA für verbindlich halten, wenn diese den Regress auch für andere Versicherer übernehme.

Dr. Granacher zweifelt daran, ob hier eine Harmonisierung erreicht werden kann. Es komme darauf an, ob ein Versicherungszweig eine Kürzung als Kannvorschrift vorsehe. Dahinter stehe auch Weltanschauliches. AHV/IV verfolgten den Zweck der Existenzsicherung. Generell sei er der Auffassung, dass eine Kürzung fakultativ sein sollte wie in der IV und dass nur Renten des Verunfallten selber aber nicht seiner Familienangehörigen gekürzt werden sollten.

Bundesrichter Ducommun überlegt sich, dass nach dem Entwurf der Expertenkommission die SUVA-Rente nur noch eine Komplementärrente zu derjenigen der IV sein soll. Da könnte man nicht verschiedene Kürzungssätze brauchen. Er würde auf die Ansätze der SUVA abstellen.

Prof. Maurer sieht die Alternative so, ob man den Kürzungssatz formalisieren solle wie bei der SUVA oder ob eine Kürzung fakultativ erklärt und dem richterlichen Ermessen anheimgegeben werden soll. Wenn man einer schematischen Lösung ausweicht, schafft man Rechtsunsicherheit. Gleichwohl würde eine schematische Lösung nicht befriedigen.

Prof. Meyer interessiert sich für die Anzahl der Kürzungen, die durch die Verwaltung verfügt und die durch Gerichtsurteil entschieden wurden.

Dr. Fischer könnte genaue Zahlen bekannt geben, da eben wieder ein Fünfjahresbericht erschienen ist. Bei Betriebsunfällen sind Kürzungen wegen groben Verschuldens sehr selten, bei Nichtbetriebs- und insbesondere Verkehrsunfällen häufiger, aber auch nicht sehr zahlreich. Bei den Prozessen, die die SUVA zu führen hat, machen die Kürzungsfälle einen ansehnlichen Teil aus; sie sind neben den Kausalitätsfragen und dem Invaliditätsgrad die wichtigste Gruppe.

Prof. Maurer stellt fest, dass das Kürzungsproblem bisher immer nur im Hinblick auf die Leistungen der SUVA geprüft wurde. Vielleicht gewinnt man neue Erkenntnisse, wenn man den Gesamtüberblick hat.

Dr. Oswald kommt auf das Dilemma zurück, in welchem sich die Privatassekuranz bei der Kürzungsfrage befindet. Kürzungen sind schwer durchzusetzen. Der Aussendienst hilft dem Geschädigten und nicht der Direktion. Bei Mitwirkung von Alkohol kann ein Regress durchgesetzt werden, beim gleichen Tatbestand ohne Alkohol meist nicht. Es ist schwer, hier nicht in Willkür hineinzurutschen.

Fürsprecher Tännler kann das nur bestätigen. Im Bericht der Studiengruppe für die Motorfahrzeugversicherung (Bericht Hug) steht, dass die Privatversicherer auf einen Regress gegen den Versicherten nicht sollen verzichten können. Das wäre wohl nicht schlecht.

Prof. Maurer stellt abschliessend fest, dass man bei der Kürzungsfrage bisher noch keine befriedigende Lösung gefunden hat.

e) Art. 129 Abs. 2 KUVG

Dr. Oswald referiert über die Aufhebung des Art. 129 II KUVG. Er erinnert an die Attacke, die er an der Sitzung vom 14. Januar 1975 gegen das Privileg des Arbeitgebers geritten hat (Protokoll S. 5 ff). Die gemeinsame Arbeitsgruppe hat seinem Vorschlag zugestimmt. Der Geschädigte könnte also seinen ungedeckten Schaden dem Arbeitgeber wie einem Dritten gegenüber geltend machen und müsste sich lediglich die Leistungen der SUVA anrechnen lassen. Die SUVA dürfte dabei wohl aus politischen Ueberlegungen bei ihrem Verwaltungsratsbeschluss bleiben und nur ganz ausnahmsweise bei grösstem Verschulden regresieren.

Das Privileg stört hauptsächlich, wenn Arbeitnehmer verschiedener Firmen auf dem gleichen Arbeitsplatz arbeiten und es bei einem Unfall reine Zufallssache ist, ob als an sich Haftpflichtiger der eigene Arbeitgeber und sein Personal oder aber Leute einer dritten Firma in Betracht fallen und je nachdem unumschränkt Ansprüche gestellt werden können oder nicht.

Prof. Rusconi bestätigte, dass im Zusammenhang mit diesem Problemkreis viele Streitigkeiten entstünden. Um das Privileg aus dem Weg zu räumen, werde oft ein Strafverfahren angestrengt und versucht, eine möglichst kräftige Strafe zu erwirken, damit nachher dann zivilrechtlich der Tatbestand der groben Fahrlässigkeit erstellt sei. So führe das Privileg gerade zu Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber und hätten diese Kreise damit paradoxerweise ein Interesse an seiner Aufhebung. Diese Argumentation lief auf eine mindestens teilweise Widerlegung der von andern Herrn vorgebrachten Bedenken hinaus, dass die Aufhebung des Privilegs politisch etwas heikel wäre, indem sich Arbeitgeberkreise - auch im Schosse des Verwaltungsrates der SUVA - dagegen wehren würden.

Als Tatbestand des Zusammenwirkens von Arbeitnehmern verschiedener Firmen und der daraus resultierenden rechtlichen Komplikationen wurden auch Eisenbahnbauarbeiten erwähnt, welche Verhältnisse von Saxer in seiner Dissertation über den Regress nach KUVG 100 gegenüber der Eisenbahnunternehmung beleuchtet wurden.

Namens der Arbeitsgruppe stellt Dr. Oswald den Antrag, Art. 129 II KUVG sei fallen zu lassen.

Dr. Fischer sieht noch einen andern Aspekt. Bei der SUVA wurde intern diskutiert, ob Art. 129 II in der heutigen Form nicht ein gewisses Hindernis bei der Durchsetzung der Unfallverhütung sei. Die SUVA kann nicht regressieren, auch wenn die Vorschriften über die Unfallverhütung missachtet wurden. Die SUVA überlegt sich, ob sie de lege lata ihren Verwaltungsratsbeschluss bezüglich des Regressverzichts nicht revidieren will für die Fälle, in denen Unfallverhütungsvorschriften verletzt wurden. Persönlich könnte Dr. Fischer der Aufhebung des Haftungsprivilegs zustimmen. Gerade auch das Argument Prof. Rusconis, dass das Privileg zu Differenzen führt, hat einiges Gewicht.

Prof. Maurer kritisiert das Bundesgericht, das verschiedentlich ein grobes Verschulden annahm, wo kein solches vorlag, um den Arbeitgeber zahlen zu lassen. Er erinnert sich an einen Fall, in dem ein Arbeiter eine Hand verlor. Der Arbeitgeber hatte sich wegen der Unfallverhütung vorher bei der SUVA erkundigt und noch ein privates Gutachten eingeholt. Das Bundesgericht entschied gestützt auf eine post factum erstellte Expertise auf grobe Fahrlässigkeit. Was hätte der Arbeitgeber aber noch tun sollen? Der Begriff der groben Fahrlässigkeit wird auf diese Weise denaturiert. Das war nie die Meinung des Gesetzgebers.

Dr. Oswald sind Fälle bekannt, in denen das Fabrikinspektorat die Anlage abgenommen hatte und gleichwohl nachher grobe Fahrlässigkeit angenommen wurde.

Dr. Naef sieht das Haftungsprivileg des Arbeitgebers - ganz ähnlich wie das Quotenvorrecht des Geschädigten - mit einer Plakette versehen, die politisch positiv wirkt. Bei einem Aenderungsvorschlag könnte es von politischer Seite her Widerstand geben.

Prof. Maurer hat deswegen keine Bedenken. Die Arbeitgeber haben ihre Haftpflichtversicherung, die den durch die SUVA nicht gedeckten Restschaden übernimmt. Das kostet etwas mehr Prämie. Die praktischen Folgen sind also nicht umwerfend.

Dr. Oswald ergänzt, dass die Arbeitsgruppe in ihrer vorletzten Sitzung sich gefragt habe, ob da nicht ein Hase aufgescheucht werde. Das ist aber nicht der Fall. Die erweiterte obligatorische Unfallversicherung wird kommen und aus diesem Anlass das Haftungsprivileg wieder aufgegriffen werden.

Dr. Naef bestätigt auf Frage von Prof. Maurer, dass die Expertenkommission der Ansicht gewesen sei, das Haftungsprivileg würde auch für die erweiterte obligatorische Unfallversicherung gelten. Ueber dessen Abschaffung sei nicht diskutiert worden.

Einstimmig (mit einer Enthaltung: Dr. Granacher) wird der Vorschlag auf Abschaffung von KUVG 129 II angenommen.

f) Berücksichtigung der Teuerung

Dr. Naef setzt die Berichterstattung über die gemeinsame Sitzung der Arbeitsgruppen 1 und 4 fort und referiert über die Berücksichtigung der Teuerung bei der Schadensberechnung. Die vereinigte Arbeitsgruppe befasste sich vorerst mit der Frage, ob und wie weit Haftpflichtansprüche des Geschädigten, die in Rentenform zugesprochen werden, indexiert oder dynamisiert werden sollen. Ausgangspunkt für die Diskussion waren zwei Urteile des französischen Kassationshofes vom 6. November 1974, wonach

Restansprüche des Geschädigten in Rentenform zu gewähren und dem vierteljährlichen Lohnindex anzupassen sind. Die Arbeitsgruppe stellte vorerst fest, dass die generelle Frage der Indexierung von Haftpflichtrenten nicht in ihren Aufgabenkreis gehöre. Zu behandeln sei lediglich die Frage, ob die künftige Teuerung beim Regress des Sozialversicherers zu berücksichtigen sei. Hier nun war die Arbeitsgruppe einhellig der Auffassung, dass an der Praxis, wie sie sich beim SUVA-Regress eingespielt hat, nichts zu ändern sei. Bei den Direktansprüchen und bei der Erledigung des Regresses sei auf den momentanen Stand der Teuerung abzustellen, ohne die künftige Entwicklung vorwegzunehmen. Eine indirekte Korrektur ergebe sich einzig aus dem niedrigen Kapitalisationszinsfuss von $3 \frac{1}{2} \%$. Dagegen wäre eine Kapitalisation des Sozialversicherungsregresses unter Einbezug künftiger Teuerungen technisch undenkbar. Man müsste rein arbiträr eine Teuerungsannahme treffen oder aber bei der Erledigung des Regresses einen Vorbehalt anbringen oder schliesslich den Regress ratenweise geltend machen: alles Lösungen, die weder sachlich noch administrativ befriedigen können. Die Arbeitsgruppe ist daher der Auffassung, dass beim Regress die künftige Teuerung nicht zu berücksichtigen sei und der direkte wie der Regressanspruch den gleichen Regeln zu folgen haben.

Dr. Schaetzle könnte sich mit diesen Schlussfolgerungen einverstanden erklären, allerdings unter der ausdrücklichen Bedingung, dass im Haftpflichtrecht weiterhin der künftigen Teuerung nicht Rechnung getragen wird. Regress und Direktansprüche müssen mit dem gleichen Koeffizienten kapitalisiert werden.

Prof. Meyer skizziert die grundsätzliche Ausgangslage. Das Haftpflichtrecht kennt Kapitalabfindung und Rentenzahlung. Bei Kapitalabfindung gibt es gewisse Möglichkeiten, das Kapital durch geschickte Anlage, z.B. durch Kauf eines Miethauses, der Inflation zu entziehen. Bei Zahlung einer konstanten Rente ist es gewiss, dass der Geschädigte die Auswirkungen der Geldentwertung spürt. Er wäre frustriert, wenn er keine Teuerungszulage

erhielte. Andererseits ist es staatspolitisch äusserst gefährlich, Renten in allen Lebensbereichen zu indexieren und damit eine Inflationsspychose zu schaffen.

Dr. Naef unterstreicht, dass bei der Kapitalisation der Haftpflichtrente und des Regresses die gleichen Regeln gelten müssen.

Prof. Maurer bezeichnet das als auch eine Art von Kongruenzprinzip. Er ist mit dem gestellten Antrag einverstanden. Es bleibt einstweilen so, wie es bisher praktiziert wurde. Sollte die bundesgerichtliche Rechtsprechung sich ändern und zur Indexierung übergehen, so müsste das auch für den Regressektor gelten. Es ist nicht unsere Aufgabe, Postulate in bezug auf das Haftpflichtrecht aufzustellen.

Prof. Meyer möchte die Gleichbehandlung auch mit Bezug auf die Unfallursache gesichert wissen. Das französische System ist sehr unbefriedigend, weil die Indexierung der Renten auf die Opfer von Verkehrsunfällen beschränkt ist, die damit privilegiert werden. So wird verschiedenes Recht geschaffen.

Prof. Maurer weist auf das Prinzip Oftingers hin, dass in den verschiedenen Zweigen des Haftpflichtrechts für die gleichen Fragen die gleichen Regeln gelten sollen.

Dr. Oswald öffnet eine kleine Klammer. In unserer Gesetzgebung, besonders im Strassenverkehrsrecht, besteht auch eine gewisse Tendenz zu kasuistischer Betrachtung. Wir haben jetzt im SVG die Verwandtenausschlussklausel bei Personenschäden weggeschnitten. Das Quotenvorrecht wurde ursprünglich aus einem Artikel des SVG hergeleitet. In der Bundesrepublik Deutschland gilt das Haftungsprivileg des Unternehmers bei Verkehrsunfällen nicht.

Dr. Schaetzle sieht eine mögliche Uebergangslösung zwischen der jetzigen Kapitalisationspraxis und einer Indexierung von Haftpflichtrenten. Man könnte mit einem Zinsfuss von 0 - 1 % diskontieren bzw. kapitalisieren. Gemeint ist die Differenz zwischen der Teuerungsrate und der mittleren Rendite von Kapitalanlagen. Auch ein solcher ungewöhnlicher Zinsfuss müsste dann, wie bereits betont, kongruent gehandhabt, d.h. den Haftpflichtansprüchen und dem Sozialversicherungsregress zugrundegelegt werden.

Prof. Maurer lässt darüber abstimmen, ob der jetzige Zustand (Zinsfuss 3 1/2 %, im übrigen keine Berücksichtigung künftiger Teuerung) bestätigt werden solle.

Dies wird einstimmig bejaht.

g) Zeitpunkt der Regressausübung durch den Sozialversicherer

Dr. Naef referiert darüber. Die Arbeitsgruppe erörterte vorerst die Frage des Zeitpunkts des Forderungsübergangs. Drei Varianten standen zur Diskussion:

1. Uebergang mit der Erbringung der Versicherungsleistung;
2. Uebergang bei Entstehung des Schadenersatzanspruchs in nuce;
3. Uebergang bei Entstehung der Leistungspflicht des Versicherungsträgers.

Nach VVG gilt die Variante 1, nach KUVG die Variante 3. Bei beiden Lösungen bleibt ein Zeitraum, während dem der Geschädigte noch über seine Forderung verfügen kann, und dies zum Nachteil des Versicherers. Die Arbeitsgruppe sprach sich für Variante 2, also für die in nuce-Lösung aus, die dem Sozialversicherungsträger am sichersten zur Durchsetzung des Regresses verhilft. Die gleiche Lösung ist übrigens von der Expertenkommission für die Revision der Unfallversicherung vorgeschlagen worden.

Bezüglich des Zeitpunktes der Ausübung des Regresses unterschied die Arbeitsgruppe zwischen kurzfristigen und langfristigen Leistungen. Bei kurzfristigen Leistungen (Krankenpflege, Taggeld) kann der Regress vorgenommen werden, wenn die Leistungen erbracht sind. Bei den langfristigen Leistungen, also bei den Rentenleistungen, muss der Zeitpunkt des Regresses nicht zuletzt wegen der Veränderung der Ansprüche durch Teuerungszulagen festgelegt werden. Auch für die Ausübung des Quotenvorrechts des Geschädigten ist eine klare Umschreibung des massgebenden Zeitpunktes notwendig. Die Arbeitsgruppe prüfte drei Möglichkeiten, nämlich abzustellen auf den Zeitpunkt des Vergleichs mit dem Geschädigten, auf den Rentenbeginn und auf die Rentenfestsetzung. Nach Diskussion wurde dem Moment des Rentenbeginns der Vorzug gegeben, da er gegenüber allen anderen Zeitpunkten den geringsten Zufälligkeiten unterworfen ist. Die Gruppe kam also zum Schluss, dass bei kurzfristigen Leistungen für die Ausübung des Regresses auf den Zeitpunkt abzustellen sei, in dem sie erbracht werden, bei langfristigen auf den Rentenbeginn.

Prof. Maurer fragt, was mit den Fällen zu geschehen habe, in denen man eine Zeitlang nicht wisse, welcher Träger leistungspflichtig werde, ob es sich z.B. um einen Unfall oder eine Krankheit handle.

Dr. Naef antwortet, dass auch dann die in nuce-Lösung gelte.

Dr. Oswald hat sich die von Prof. Maurer aufgeworfene Frage auch gestellt. Hier liegt eine gewisse Schwäche der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Lösung. Es gibt Fälle, über die jahrelang diskutiert wird. Bei der Kapitalisation einer Rente dürfte nicht ohne weiteres auf den vielleicht weit zurückliegenden Zeitpunkt des Beginns der Rentenleistungen abgestellt werden. Man darf nicht eine Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Vergangenheit beziehen. Sonst legt man der Rechnung z.B. die Wahrscheinlichkeit des Vorabsterbens in dieser Periode zugrunde, obwohl der Bezugsberechtigte noch lebt.

Prof. Maurer gliedert den Problemkomplex für die Abstimmung wiederum in zwei Teile.

Der Hauptvorzug der in nuce-Lösung, d.h. der Subrogation des Versicherungsträgers im Zeitpunkt der schädigenden Handlung liegt darin, dass der Versicherte die Position des Sozialversicherers nicht mehr verschlechtern kann.

Alle sind grundsätzlich mit der in nuce-Lösung einverstanden.

Die andere Frage ist, ob bei Dauerleistungen für die Ausübung des Regresses auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns abzustellen sei.

Niemand ist anderer Meinung.

Bezüglich des von Dr. Oswald vorgebrachten Einwandes glaubt Prof. Maurer, dass es nur wenige heikle Fälle gebe und man diese als quantité négligeable betrachten könne. Er bittet immerhin Dr. Oswald, das Problem bis zur nächsten Sitzung noch näher zu untersuchen.

lic. iur. Walser zieht eine Parallele zum Handel mit Grundstücken, die der lex Furgler unterliegen. Bis zur Erteilung der Bewilligung sind die betreffenden Rechtsgeschäfte unverbindlich. Wenn negativ entschieden wird, sind sie nichtig.

Prof. Maurer spricht von der Rechtsfigur der bedingten Abtretung.

Dr. Naef referiert über

h) Das Vorgehen bei Beteiligung mehrerer Sozialversicherungsträger am gleichen Fall.

Es wäre übertrieben zu sagen, dass die Arbeitsgruppe die Frage des praktischen Vorgehens einer Mehrzahl von Sozialversicherungsträgern abschliessend und bis in alle Verästelungen erörtert hätte. Doch zeigte sich in der Diskussion sowohl von Seiten der Privatversicherer wie der Sozialversicherer deutlich

das Bestreben, die den Regress ausübenden Stellen nach Möglichkeit zu vermindern. So sollte angestrebt werden, dass die SUVA und bei Einführung der erweiterten Unfallversicherung der private Träger der obligatorischen Unfallversicherung gleichzeitig auch die Regressansprüche der AHV und IV geltend macht. Ebenso wäre erwünscht, wenn die Pensionskassen (2.Säule) ihre Regressforderungen entweder über ihre Versicherer oder über den Rechtsdienst der Firmen oder über die Verbände geltend machten, wobei festgestellt wurde, dass die Regressforderungen der Pensionskassen an einem kleinen Ort wären, wenn die erweiterte obligatorische Unfallversicherung kommt. Von den Krankenkassen sollte geprüft werden, ob ihre Regressforderungen allenfalls über das Konkordat oder über eine Zentralstelle abgewickelt werden könnten.

Für die Aufteilung der Regresserlöse auf mehrere beteiligte Sozialversicherungsträger wäre das Proportionalitätsprinzip massgebend, d.h. die Erlöse kämen im Verhältnis zu den Leistungen den einzelnen Sozialversicherern zu.

Die Vertreter der Haftpflichtversicherer betonten im übrigen die Wichtigkeit von Regressabkommen.

Prof. Maurer hält fest, dass die Arbeitsgruppe für die Verteilung des Regresserlöses unter die Sozialversicherer die Proportionalklausel aufgestellt hat; es soll entsprechend der Höhe ihrer Leistungen geteilt werden. Damit ist Neuland beschritten worden.

In der Abstimmung ist niemand gegen diese Lösung.

i) Frage der Gleichstellung obligatorischer und freiwilliger Leistungen beim Regress

Prof. Maurer stellt nochmals die aus dem Begriffspaar der freiwilligen und obligatorischen Leistungen resultierenden Probleme

zur Diskussion. Wahrscheinlich werden die Privatversicherer die erweiterte obligatorische Unfallversicherung praktizieren. Es werden sich dann die gleichen Probleme stellen wie bei der 2.Säule. Viele Betriebe werden für ihr Kader noch Zusatzversicherungen einrichten. Soll die Regressregelung die gleiche sein für den obligatorischen und den fakultativen Teil? Beim fakultativen Teil ist nicht auszuschliessen, dass die Pensionskasse oder der Privatversicherer erklärt, zugunsten der Destinatäre auf einen Regress zu verzichten. Eine ganz runde Lösung wird es nicht geben. Die Frage ist, ob man für den fakultativen Teil die für den obligatorischen geltende Lösung zur Subsidiärregel stempeln will.

Eine Möglichkeit wäre, dass die Regressordnung zwingend sowohl für den obligatorischen wie für den fakultativen Teil gelten würde. Der Sozialpartner könnte den Verzicht auf Regress nicht vorsehen.

Die andere Möglichkeit wäre, dass die Sozialpartner wünschen, in ihren Verträgen allenfalls das Kumulationsprinzip aufnehmen zu können.

Dr. Naef sieht eine dritte Möglichkeit. Die freiwillige Versicherung ist keine Sozialversicherung mehr. Wenn in der erweiterten obligatorischen Unfallversicherung freiwillig noch ein zusätzliches Taggeld versichert ist, so ist das eine privatrechtliche Leistung. Wie Prof. Meyer ausführte, ist die private Unfallversicherung eine Personenversicherung, für die es keinen Regress gibt. Das müsste dann auch für diese zusätzlichen Leistungen gelten. Auf die enge Verknüpfung mit den obligatorischen Leistungen mit Sozialversicherungscharakter kann es nicht ankommen. Besonders ist die Lage in der 2.Säule. Dort finden sich vielfach starke Verschachtelungen.

Prof. Maurer zählt drei mögliche Typen auf:

1. Der Regress ist für alles obligatorisch.
2. Das Obligatorium gilt nur für den obligatorischen Teil, für den freiwilligen Teil hingegen Privatautonomie.

3. Für den fakultativen Teil gilt grundsätzlich die gleiche Regressregelung wie für den obligatorischen, aber nur, wenn die Parteien nicht anderes vereinbaren, also nur subsidiär.

Dr. Baumann optiert für die zweite Möglichkeit. Er erinnert daran, dass seine Arbeitsgruppe zum Schluss kam, das Regressverbot des Art. 96 VVG müsse fallen.

Dr. Oswald zieht die Motorradunfallversicherung an. Wegen des für das Obligatorium geltenden Prinzips "Mässige Leistungen, mässige Prämien" ist die Vereinbarung von Zusatzleistungen häufig, für die Privatautonomie gilt. Für die freiwilligen Leistungen ist der SUVA kein Regress zugestanden worden. Das Ganze ist wenig sympathisch.

lic. iur. Walser kommt darauf zurück, dass in der 2.Säule für den fakultativen Teil möglichst Freiheit bestehen sollte. Das führt zur Ablehnung des ersten Typs. Es müsste der 3. Variante der Vorzug gegeben werden. Die Vorsorgeeinrichtung soll einheitlich gestaltet werden. Eine gesetzliche Regelung ist nötig, sonst hätte man den Kumul. Der Vorentwurf zum BGV sieht Leistungskürzung, d.h. also Anrechnung vor, verbunden mit Subrogation bei Vorleistung. Man sollte den Pensionskassen ermöglichen, für den freiwilligen Teil in freier Abmachung mit ihren Versicherten diese Lösung oder eine ähnliche zu wählen.

Prof. Maurer glaubt, dass, wenn man nichts anderes vorsehe, für den fakultativen Teil die Praxis in Richtung Regress oder Subsidiaritätsprinzip laufen werde.

lic. iur. Walser nimmt das auch an.

Auf Intervention von Dr. Schaetzle wiederholt Prof. Maurer, dass auch im obligatorischen Teil im Einzelfall auf die Durchführung des Regresses verzichtet werden könne. Rechtsdogmatisch handle es sich um einen privatrechtlichen Anspruch, und auf einen solchen könne man verzichten.

Prof. Maurer lässt über folgende Frage abstimmen:

Soll das Regressrecht im Gesetz generell verankert und für den fakultativen Teil den Vertragsparteien die Möglichkeit gegeben werden, davon abzuweichen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Die nächste (Plenar-)Sitzung wird auf Freitag, den 16. Mai 1975, 10.00 Uhr, im Hotel Schweizerhof, Bern, festgesetzt.

Prof. Maurer wird, wenn möglich, bis dann den ersten Teil seines Berichtes entwerfen.

Der Protokollführer:

Dr. O. Müller